

**Anlagereglement
Pensionskasse Alcan Schweiz**

gültig ab 01. Juli 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
	Art. 1 Anwendungsbereich und Zweck.....	4
	Art. 2 Anlageziel.....	4
II	ANLAGESTRATEGIE.....	4
	Art. 3 Cashflow- und Duration-Matching.....	4
	Art. 4 Anlagestrategie des Restvermögens	5
	Art. 5 Vermeidung von Klumpenrisiken (Art. 54, 54a und 54b BVV2).....	5
III	UMSETZUNG DER ANLAGESTRATEGIE.....	6
	Art. 6 Grundsätze.....	6
	Art. 7 Aktive und passive Vermögensverwaltung.....	6
	Art. 8 Vorgehen bei Abweichungen von der Anlagestrategie.....	6
	Art. 9 Anlagen beim Arbeitgeber	7
IV	DIE ANLAGEORGANISATION	7
	Art. 10 Grundsätze.....	7
	Art. 11 Organe	7
	Art. 12 Stiftungsrat	8
	Art. 13 Anlagekomitee.....	8
	Art. 14 Geschäftsführer	8
	Art. 15 Vermögensverwalter.....	9
	Art. 16 Global Custody und Wertschriften-Buchhaltung	9
	Art. 17 Hypothekenverwaltung	10
V	ANLAGEKATEGORIEN	10
	Art. 18 Obligationen und andere Nominalwertanlagen	10
	Art. 19 Schweizerische Hypotheken.....	11
	Art. 20 Immobilien (aktuell ausschliesslich indirekt gehalten)	11
	Art. 21 Aktien	11
	Art. 22 Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte	12
VI	LOYALITÄTS- UND INTEGRITÄTSVORSCHRIFTEN	12
	Art. 23 Allgemeines.....	12
	Art. 24 Materielle Vorteile.....	12
	Art. 25 Eigengeschäfte von Personen in der Vermögensverwaltung	13
	Art. 26 Interessenkonflikte und Offenlegung.....	13
	Art. 27 Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen.....	14
	Art. 28 Einhaltebestätigungen und Überwachung	14
	Art. 29 Ausübung der Aktionärsrechte.....	15

VII	BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE.....	15
	Art. 30 Grundsatz.....	15
	Art. 31 Bewertung der Anlagen	15
VIII	ÄNDERUNGSVORBEHALT / INKRAFTTRETEN	15

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich und Zweck

¹ Dieses Anlagereglement gilt für die Pensionskasse Alcan Schweiz (im folgenden Pensionskasse). Es wird durch Beschlussfassung des Stiftungsrats in Kraft gesetzt.

² Das Anlagereglement legt die Organisation und Durchführung der Vermögensanlage fest. Es hat somit bindende Wirkung für alle mit der Organisation, Durchführung und Kontrolle der Anlage Tätigkeit betrauten Organe, Personen und externe Firmen.

Art. 2 Anlageziel

¹ Die Anlagepolitik soll die Erfüllung des Vorsorgezweckes gewährleisten, d.h. das rechtzeitige Erbringen der versicherten Vorsorgeleistungen unter Berücksichtigung des gewählten Finanzierungsplanes sicherstellen. Die Beurteilung dieser Sicherstellung erfolgt unter Berücksichtigung der gesamten Aktiven und Passiven der Pensionskasse nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes. Dabei ist eine angemessene Risikoverteilung durch die Streuung der Anlagen auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige anzustreben. Die Anlagerisiken bedürfen einer kontinuierlichen Überwachung.

² Für die aktiven Versicherten sollen die gemäss Reglement versprochenen Leistungen im Fall von Alter, Tod oder Invalidität erbracht werden können. Für die Rentenbezüger steht die Garantie der im Leistungsfall versprochenen laufenden Renten im Vordergrund. Zur Sicherstellung dieser Leistungsversprechen ist eine Wertschwankungsreserve zu bilden.

³ In zweiter Priorität sollen zugunsten der aktiven Versicherten und der angeschlossenen Arbeitgeber die Vorsorgekosten verbilligt oder die versicherten Leistungen erhöht und für die Rentenbezüger eine periodische Anpassung der laufenden Renten durch Überschüsse aus den Kapitalerträgen ermöglicht werden.

⁴ Damit strebt die Pensionskasse eine Zielrendite auf den Vermögensanlagen an, welche neben der Gewährung der Vorsorgeleistungen auch die Äufnung einer ausreichenden Wertschwankungsreserve ermöglicht. Der Sollbetrag der Wertschwankungsreserve ist im Rückstellungsreglement beschrieben. Er ist mindestens so hoch, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.0% eine Unterdeckung in den nächsten vier Jahren vermieden werden kann.

⁵ Zur Überprüfung der Anlagestrategie soll periodisch, d.h. in einem Zeitintervall von drei bis fünf Jahren, eine Asset und Liability – Studie erstellt werden. Bei grösseren Veränderungen der Versichertenstruktur oder des Leistungsreglements kann das Intervall auch verkürzt werden.

⁶ Das Erweitern der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 ist erlaubt, sofern die Einhaltung der Sorgfalt, der Sicherheit und der Risikoverteilung gemäss Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt wird.

II Anlagestrategie

Art. 3 Cashflow- und Duration-Matching

¹ Um die Rentenleistungen zu gewährleisten, werden die zukünftig erwarteten Rentenzahlung mittels eines Cashflow- und Duration-Matching abgesichert.

² Die Rentenzahlungen der nächsten zwölf oder mehr Jahre sollen Cash-Flow gematched sein (rollendes Cashflow-Matching).

³ Die übrigen Rentenzahlungen werden ihrer Duration gemäss mittels Duration-Matching abgesichert. Dieses bringt zusätzliche Sicherheit, speziell in Bezug auf Zinsänderungsrisiken.

⁴ Die zukünftig erwarteten Cashflows und das dazu notwendige Vermögen werden jährlich durch den mandatierten Experten für berufliche Vorsorge berechnet.

Art. 4 Anlagestrategie des Restvermögens

Für das nicht im Cashflow- und Duration-Matching gebundene Vermögen gilt nachfolgende Anlagestrategie:

Anlagekategorie	Strategie	Bandbreite
Liquidität	15%	-10% / +10%
Obligationen Corp. FW, abgesichert	20%	-10% / +10%
Hypotheken	0%	
Total Nominalwerte	35%	-10% / +10%
Immobilien, indirekt	57%	-10% / +10%
Aktien Schweiz	8%	-8% / +10%
Total Sachwerte	65%	-10% / +10%

Art. 5 Vermeidung von Klumpenrisiken (Art. 54, 54a und 54b BVV2)

¹ Höchstens 10% des Gesamtvermögens dürfen in Forderungen auf einen festen Geldbetrag eines einzelnen Schuldners angelegt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Post-check- und Bankguthaben, Geldmarktanlagen, Kassenobligationen, Anleiheobligationen, schweizerische Grundpfandtitel sowie Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen nach Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV2.

² Höchstens 5% des Gesamtvermögens darf in einer einzelnen Gesellschaftsbeteiligung nach Art. 53 Abs. 1 lit. d BVV2 angelegt sein (Aktien, Partizipations-, Genussschein oder ähnliche Wertschriften).

³ Höchstens 5% des Gesamtvermögens darf grundsätzlich in einer einzelnen Liegenschaft nach Art. 53 Abs. 1 lit. c BVV2 angelegt sein.

⁴ Direktanlagen in einzelnen Liegenschaften dürfen in Ausnahmefällen bis maximal 30% ihres Verkehrswertes temporär belehnt werden. Investitionen in regulierten Immobilien-Kollektivanlagen, die durchschnittlich bis maximal 50% ihres Verkehrswertes belehnt werden, sind zulässig.

⁵ In direkten Mandaten werden keine Wertpapiere der angeschlossenen Arbeitgeber gehalten. Bei institutionellen Fonds ist diese Einschränkung nicht möglich.

III Umsetzung der Anlagestrategie

Art. 6 Grundsätze

¹ Die Pensionskasse investiert ihr Vermögen entsprechend der in Kapitel II aufgeführten Anlagestrategie. Innerhalb der Anlagekategorie wird bei der Umsetzung in erster Linie auf eine marktkonforme Rendite sowie niedrige Vermögensverwaltungskosten geachtet.

² Die Pensionskasse erteilt für jede Anlagekategorie mindestens einen Verwaltungsauftrag. Das Anlagekomitee kann externe Fachleute zur Unterstützung bei der Evaluation neuer Vermögensverwalter beiziehen.

³ Für einzelne Anlagekategorien bestehen spezifische Umsetzungsgrundsätze, welche in Kapitel V dargestellt sind. Generell darf für die Pensionskasse keine Nachschusspflicht entstehen. Anlagen nach Art. 53 Abs. 1 lit. a bis d BVV2 können grundsätzlich als direkte Anlagen oder mittels kollektiver Anlagen nach Art. 56 BVV2 Anlagen oder mittels kollektiver Anlagen nach Art. 56 BVV2.

⁴ Die Wahl und Überwachung der Vermögensverwalter erfolgen aufgrund von objektiven Kriterien.

Art. 7 Aktive und passive Vermögensverwaltung

¹ Passive Vermögensverwaltung heisst, dass so weit als möglich der Referenz-Anlageindex (Benchmark) nachgebildet wird. Bei der aktiven Vermögensverwaltung wird der Portfoliomanager dagegen bewusst von der Zusammensetzung der Benchmark abweichen mit dem Ziel, einen Mehrertrag zu erreichen.

² Aufgrund der niedrigeren Kosten wird passive Vermögensverwaltung grundsätzlich bevorzugt.

³ Aktive Vermögensverwaltung wird in Bereichen eingesetzt, in welchen unter Berücksichtigung der höheren Kosten mit grosser Wahrscheinlichkeit ein positiver Beitrag erwartet werden kann oder wenn eine rein passive Bewirtschaftung nicht möglich ist.

⁴ Die Zuständigkeit für den Entscheid, in welchen Bereichen aktive oder passive Vermögensverwaltung eingesetzt wird, liegt beim Anlagekomitee.

Art. 8 Vorgehen bei Abweichungen von der Anlagestrategie

¹ Die effektive Zusammensetzung des Vermögens kann von der strategischen Vermögensaufteilung abweichen. Mögliche Gründe dafür sind:

- der Wert und damit der Anteil der verschiedenen Anlagekategorien entwickelt sich unterschiedlich;
- aufgrund von Risikoanalysen können taktische Gewichtsverschiebungen vorgenommen werden;
- in illiquiden Anlagesegmenten sind In- oder Devestitionen manchmal kurzfristig nicht möglich.

² Ist eine Bandbreite per Monatsende über- oder unterschritten, wird im Allgemeinen ein Rebalancing vorgenommen, welches die Über- oder Unterschreitung wieder kompensiert.

³ Das Anlagekomitee ist für die Definition der Massnahmen und der Geschäftsführer für die Durchführung des Rebalancings verantwortlich. Er berücksichtigt die Marktgegebenheiten und Eigenschaften der eingesetzten Produkte zwecks kosteneffizienter und termingerechter Durchführung des Rebalancings.

⁴ In besonderen, begründeten Fällen kann das Anlagekomitee die Rebalancing-Regeln ausser Kraft setzen. Das Anlagekomitee hat aber dann dem Stiftungsrat darüber laufend Bericht zu erstatten.

Art. 9 Anlagen beim Arbeitgeber

¹ Die Pensionskasse darf grundsätzlich keine Wertschriften einer ihr angeschlossenen Firma oder von deren Tochtergesellschaften halten. Zugelassen sind solche Wertschriften lediglich im Rahmen eines passiven, externen Vermögensverwaltungsmandates oder eines externen kollektiven Anlagegefässes, sofern jede Einflussmöglichkeit auf Kauf- oder Verkaufsentscheide der Einzeltitel durch verantwortliche Personen der Pensionskasse oder des Arbeitgebers ausgeschlossen werden kann.

² Guthaben beim Arbeitgeber sind auf das für den Zahlungsverkehr notwendige Minimum zu beschränken.

³ Die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 57, 58 und 58a BVV2 sind einzuhalten.

IV Die Anlageorganisation

Art. 10 Grundsätze

¹ Bei der Ausübung ihrer Funktion handeln die Organe der Pensionskasse unabhängig und ausschliesslich im Interesse der aktiven Versicherten und Rentenbezüger.

² Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Vorsorgegeldern ist die treuhänderische Sorgfaltspflicht.

³ Für die Auswahl von externen Spezialisten und Firmen werden ausschliesslich marktwirtschaftliche Kriterien herangezogen. Das Auswahlverfahren basiert auf dem Prinzip der Konkurrenz. Es hat zum Ziel, für die zu vergebenden Teilaufgaben die geeignetsten Anbieter zu finden.

⁴ Die verschiedenen Anspruchsgruppen der Pensionskasse (z.B. Führungsorgane, Versicherte, Rentner, Arbeitgeber, Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge) sollen rasch, wahrheitsgetreu, stufengerecht und regelmässig über die Geschäftstätigkeit im Bereich der Anlagen informiert werden.

⁵ Die Bereiche „Festlegen der Strategie“, „Umsetzung“ und „Überwachung“ werden klar getrennt und nicht von den gleichen Personen wahrgenommen.

⁶ Die Entscheidungsprozesse werden nach sachlichen Kriterien strukturiert und nachvollziehbar dokumentiert.

⁷ Bei der Umsetzung der Anlagestrategie und der Vergabe von Aufträgen wird ein optimales Verhältnis zwischen Nutzen für die Pensionskasse und Kosten für die Auftrags Erfüllung angestrebt.

Art. 11 Organe

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensanlage umfasst folgende Organe:

- Stiftungsrat
- Anlagekomitee
- Geschäftsführer

Art. 12 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan.

² Seine Hauptaufgaben und Kompetenzen im Bereich der Vermögensanlage sind die folgenden:

- Festlegung und periodische Überprüfung der Organisationsgrundsätze
- Festlegung und Revision der Anlagestrategie
- Festlegung der Zielrendite sowie der Risikotoleranz
- Bezeichnung des Vorsitzenden des Anlagekomitees, der Mitglieder des Anlagekomitees und des Geschäftsführers der Pensionskasse
- Kontrolliert die Einhaltung der Loyalitätspflichten (Art. 51b BVG)
- Erlassen von Richtlinien bezüglich Hypotheken
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- Gesamtüberwachung

Art. 13 Anlagekomitee

¹ Das Anlagekomitee wird durch den Stiftungsrat der Pensionskasse gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Anlagekomitees entspricht derjenigen des Stiftungsrates der Pensionskasse Alcan Schweiz.

² Das Anlagekomitee setzt sich aus internen und externen Sachverständigen für Anlagefragen zusammen.

³ Die Aufgaben des Anlagekomitees sind die folgenden:

- Verantwortung für die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie
- Kompetenz für taktische Gewichtsanpassungen im Rahmen der vorgegebenen Bandbreiten
- Entscheid darüber, ob die Umsetzung für einen definierten Anlagebereich durch aktive oder passive Vermögensanlage erfolgen soll
- Wahl, Instruktion und Überwachung von externen Beauftragten für Vermögensanlagen
- Instruktion und Überwachung der intern verwalteten Vermögensanlagen
- Beobachtung der Entwicklung der Finanz- und Kapitalmärkte zwecks allfälliger Schlussfolgerungen für Anlagestrategie und -taktik
- Formulierung von Anträgen an die Stiftungsräte sowie laufende Information der Stiftungsräte über die Anlagetätigkeit

Art. 14 Geschäftsführer

¹ Der Geschäftsführer ist direkt dem Stiftungsrat der Pensionskasse unterstellt. Er ist den Stiftungsräten für eine sachgemässe, nach den Vorschriften des Gesetzes, der zugehörigen Verordnungen und den massgeblichen Reglementen ausgerichtete Geschäftsführung verantwortlich.

² Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung in allen Angelegenheiten, deren Behandlung nicht den Stiftungsräten oder dem Anlagekomitee vorbehalten sind
- Liquiditätsplanung und Liquiditätskontrolle
- Rechnungslegung und Berichterstattung
- Koordination mit allen Dienstleistungsanbietern und Vermögensverwaltern
- Überprüfung der Einhaltung der Bandbreiten gemäss geltender Anlagestrategie und falls notwendig Erteilung von Aufträge für ein Rebalancing gemäss Art. 8 inkl. Orientierung der Mitglieder des Anlagekomitees
- Vorbereitung von Sitzungen des Stiftungsrates und des Anlagekomitees mit rechtzeitiger Versendung aller notwendigen Entscheidungsgrundlagen (in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung)
- Regelmässige Information des Anlagekomitees sowie des Stiftungsrates über die Performance der externen und internen Vermögensanlagen bzw. Weiterleitung der Informationen der externen Vermögensverwalter
- Beratung des Anlagekomitees, insbesondere hinsichtlich vorsorgespezifischer Aspekte

Art. 15 Vermögensverwalter

¹ Die Vermögensverwaltung der Wertschriften wird an Vermögensverwalter delegiert, welche zu dieser Aufgabe befähigt sind und so organisiert sind, dass sie die Einhaltung der Pension Fund Governance – Grundsätze gemäss Kapitel VI sicherstellen können.

² Zulässig ist auch der Einsatz von kollektiven Anlagegefässen, wenn diese finanzielle Vorteile bieten, und von befähigten externen Vermögensverwaltern aufgelegt werden.

³ Die Vermögensverwalter bewirtschaften den zugewiesenen Vermögensanteil im Rahmen ihrer Verwaltungsmandate für ein spezifisches Segment bzw. im Rahmen der Prospekte von kollektiven Anlagevehikeln. Vertraglich zu regeln sind folgende Aspekte:

- Anlageziele und allgemeine Richtlinien
- Zulässige Anlagekategorien und Einschränkungen bezüglich der Anlagen und des Einsatzes von Derivaten
- Benchmark und Zeitrahmen zur Beurteilung der Performance
- Erwarteter langfristiger Ertrag und maximale Risikotoleranz
- Honorarstruktur und -niveau
- Berichterstattung
- Risikokontrolle

⁴ Die Vermögensverwalter berichten via den Geschäftsführer an das Anlagekomitee.

Art. 16 Global Custody und Wertschriften-Buchhaltung

¹ Die Pensionskasse hat folgende Aufgaben im Rahmen eines Vertrages an den Global Custodian delegiert:

- Zentrale Wertschriften-Verwahrung für alle Portfoliomanager und ihre Konsolidierung, einschliesslich Buchhaltung

- Performance-Messung und Performance-Analyse mit entsprechendem mind. vierteljährlichem Reporting
- Berechnung von verschiedenen Risikokennzahlen
- Darstellung der Vermögensallokation und Vergleich mit den gesetzlichen Begrenzungen
- Rückforderung Quellensteuer und Verrechnungssteuer
- Abrechnung der Stempelsteuer für Mandate oder kollektive Anlagevehikel ohne direkte Abrechnungsmöglichkeit durch den Portfoliomanager

² Der Global Custodian berichtet via den Geschäftsführer an das Anlagekomitee.

Art. 17 Hypothekenverwaltung

¹ Die Pensionskasse hat zur Sicherstellung einer effizienten Abwicklung des Hypothekengeschäftes die Verwaltung und Buchhaltung im Rahmen eines Vertrages an einen Dienstleister delegiert.

² Die Bewertung der Pfandobjekte wird periodisch unter Verwendung einer mindestens jährlich aktualisierten Bewertungssoftware oder eines fachmännischen Schätzungsgutachtens vorgenommen.

³ Im Zusammenhang mit dem Risikomanagement und der periodischen Überprüfung der Werthaltigkeit wurden folgende Aufgaben vertraglich delegiert:

- Abwicklung im Todesfalle (Ansprache Erbengemeinschaft/Erbscheine/Sicherstellung)
- Bei Nachfolgeschuldner: Neubewertung der Liegenschaften sofern die letzte Bewertung mehr als 5 Jahre zurückliegt, bei Übergang Hypothek an Erben Bonitätsprüfung der übernehmenden Partei
- Rückzahlungsabwicklung auf Motivation Hypothekarneher (Konditionen Rückzahlung berechnen; abwickeln)
- Anpassung Schuldscheine bei Grundstückmutationen und Anpassung Vertragsdokumente auf neue grundbuchliche Situation

V Anlagekategorien

Art. 18 Obligationen und andere Nominalwertanlagen

¹ Obligationen sind Nominalwertanlagen. Unter diese Kategorie gehören Obligationen in CHF oder Fremdwährungen und kurzfristige Geldanlagen nach Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV2 sowie Kontokorrentguthaben beim Arbeitgeber.

² Die Risiken dieser Anlagekategorie besteht im Bonitätsrisiko (die Bonität des Schuldners kann sinken oder er kann sogar insolvent werden), im Zinsrisiko (das allgemeine Zinsniveau kann sich nach oben oder unten verändern, was temporäre buchmässige Verluste bzw. Gewinne aufgrund der Änderung des Kurswertes zur Folge hat), im Inflationsrisiko sowie bei Obligationen in Fremdwährungen im Währungsrisiko.

³ Im Obligationenbereich werden Vermögensverwaltungsmandate an externe Portfoliomanager vergeben bzw. von diesen verwaltete kollektive Anlagevehikel eingesetzt. Dabei werden Vorgaben gemacht in Bezug auf Bonität, Laufzeiten und Anlageuniversum.

⁴ Für kurzfristige Geldanlagen werden grundsätzlich Geldmarktfonds eingesetzt, um das Gegenparteirisiko im Vergleich mit einer Festgeldanlage oder einem Kontokorrent bei einer Bank zu reduzieren.

Art. 19 Schweizerische Hypotheken

¹ Hypotheken sind Nominalwertanlagen, die als schweizerische Grundpfandtitel nach Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV2 gelten. Als Sicherheit dienen ausschliesslich Liegenschaften in der Schweiz und es werden nur Hypotheken in CHF angeboten. Es werden keine neuen Hypotheken vergeben. Bestehende Hypotheken können an einen Nachfolger übergehen (z.B. im Todesfall an einen Erben).

² Hypotheken weisen insbesondere ein Bonitätsrisiko auf sowie ein aber nur eingeschränktes Inflationsrisiko, weil die Hypothekensätze regelmässig angepasst werden können.

³ Entscheide über die anwendbaren Zinssätze werden vom Anlagekomitee getroffen.

Art. 20 Immobilien (aktuell ausschliesslich indirekt gehalten)

¹ Zu den Immobilien gehören Anlagen nach Art. 53 Abs. 1 lit. c BVV2 (Sachwertanlagen). Die Performance auf Immobilien setzt sich aus Netto-Mietzinsenträgen und der Wertveränderung der Objekte zusammen. Die Immobilien bieten längerfristig einen guten Schutz vor Inflation.

² Die Renditen und Risiken bei Immobilien sind normalerweise höher als bei Obligationen, aber tiefer als bei Aktien (davon ausgenommen sind kotierte Immobiliengesellschaften, welche kurzfristig ähnlich wie Aktien reagieren können). Ausländische Immobilien haben zusätzlich ein Fremdwährungsrisiko.

³ Zulässig sind direkt gehaltene Wohn-, Geschäfts- oder gewerblich genutzte Immobilien in der Schweiz, Immobilienfonds- oder Immobiliengesellschaften mit inländischen und/oder ausländischen Immobilien im Portfolio sowie Immobilienstiftungen. Während börsengehandelte indirekte Anlagen weniger zur Diversifikation beitragen, sind sie normalerweise administrativ einfacher und gut handelbar.

⁴ Mit den Immobilienanlagen soll das Schwankungsrisiko des gesamten Portfolios reduziert werden, ohne aber eine Einbusse beim Renditeziel zu erleiden. Bei der Umsetzung ist auf ein optimales Kosten- / Nutzenverhältnis zu achten.

⁵ Entscheide über den Einsatz von indirekten Anlagevehikeln werden vom Anlagekomitee getroffen.

Art. 21 Aktien

¹ Beteiligungen nach Art. 53 Abs. 1 lit. d BVV 2, insbesondere Aktien, sind Sachwertanlagen. Sie erlauben es, am realen Produktivitätsgewinn der Wirtschaft teilzuhaben und bieten einen guten Schutz vor Inflation.

² Die Performance liegt normalerweise über derjenigen von Obligationen und Immobilien, kann aber stark schwanken. Durch Streuung der Anlagen auf verschiedene Branchen, Weltregionen und Einzeltitel kann das Risiko reduziert werden. Deshalb werden Aktienanlagen weltweit getätigt und nicht vor allem in der Schweiz (der SMI-Index weist eine Konzentration auf wenige Firmen und Branchen auf).

³ Zulässig sind an einer öffentlichen Börse gehandelte Wertschriften.

⁴ Für die Aktienanlagen werden Vermögensverwaltungsmandate an externe Vermögensverwalter vergeben bzw. von diesen verwaltete kollektive Anlagevehikel eingesetzt. Dabei werden im Allgemeinen Vorgaben gemacht in Bezug auf Anlageuniversum und Anlagestil.

⁵ Die externen Vermögensverwalter werden vom Anlagekomitee überwacht.

Art. 22 Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte

¹ Das Ausleihen von Wertschriften ist nur innerhalb von Kollektivanlagen zulässig. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen gelten analog (Art. 5 Abs. 1 lit. a KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 1 ff. KKV-FINMA, SR 51.312). Die Einhaltung der Bestimmungen zu Securities Lending gemäss Art. 1 ff der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen im Berichtsjahr ist im Anhang der Jahresrechnung der Pensionskasse zu bestätigen.

² Pensionsgeschäfte sind nur innerhalb von Kollektivanlagen zulässig. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen gelten analog (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 11 ff. KKV-FINMA, SR 951.312). Die Einhaltung der Bestimmungen zu Pensionsgeschäften gemäss Art. 11 ff der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen im Berichtsjahr ist im Anhang der Jahresrechnung der Pensionskasse zu bestätigen.

VI Loyalitäts- und Integritätsvorschriften

Art. 23 Allgemeines

¹ Die Loyalitäts- und Integritätsvorschriften legen die grundsätzlichen Pflichten im Umgang mit den Vermögenswerten der Pensionskasse fest und regeln das Verhalten der unterstellten Personen in Bezug auf die Entgegennahme von materiellen Vorteilen, Eigengeschäften und die Vermeidung von Interessenkonflikten. Sie stützen sich auf folgende Grundlagen:

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- Verordnung zum BVG (BVV2)
- Charta des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP)

² Die Pensionskasse ist Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP und damit verpflichtet, dessen Charta und dazugehörigen Richtlinien als Bestandteil der Pension Fund Governance einzuhalten.

³ Die ASIP-Charta sowie die dazugehörenden Richtlinien werden an alle Mitglieder des Stiftungsrates, des Anlagekomitees und an alle Mitarbeiter der Pensionskasse sowie an externe Beauftragte (Vermögens-, Immobilienverwalter etc.) abgegeben. Diese haben in einer jährlichen schriftlichen Stellungnahme die Einhaltung der sie betreffenden Bestimmungen zu bestätigen.

⁴ Die jährlichen Bestätigungen werden vom Geschäftsführer eingeholt, soweit diese von den betreffenden Personen nicht bereits vorgängig eingereicht wurden. Das Ergebnis der jährlichen Bestätigungen wird dem Stiftungsrat sowie der Revisionsstelle vorgelegt.

Art. 24 Materielle Vorteile

¹ Die Pensionskassenverantwortlichen ziehen aus ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse keine materiellen Vorteile, die über die ordentliche Entschädigung hinausgehen. Die Art und Weise der Entschädigung von angestellten bzw. beauftragten Personen / Institutionen werden eindeutig bestimmbar und in einem schriftlichen Vertrag festgehalten.

² Gelegenheitsgeschenke sind zulässig, falls die folgenden Bedingungen eingehalten sind:

- Einmaliges Geschenk von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1'000 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber 2'500 gesamthaft.

- Einladungen zu Veranstaltungen, bei welcher der Nutzen der Pensionskasse im Vordergrund steht, wie Fachseminare. Solche Veranstaltungen sind beschränkt auf maximal zwei Tage, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem PW oder öffentlichem Verkehrsmittel erreichbar.

³ Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Gutscheine, Vergütungen). Unzulässig sind auch Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat beruhen sowie Einladungen ohne ersichtlichen Geschäftszweck, z.B. zu Konzerten, Ausstellungen usw.

⁴ Im Falle von unzulässigen Vermögensvorteilen ist die Pensionskasse zu sofortiger Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Geldwerte verpflichtet und es stehen ihr Sanktionen zu wie z.B. Verwarnung oder im Einzelfall Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung.

⁵ Die Pensionskassenverantwortlichen dürfen im Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit für Leistungen, Handlungen oder Unterlassungen irgendwelcher Art weder direkt noch indirekt einem Amtsträger, Kunden, Lieferanten oder einem Beschäftigten dieser Parteien ungerechtfertigte Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren.

⁶ Sie dürfen weder zu ihren Gunsten noch zu Gunsten von Angehörigen, Lebens- und Geschäfts-Partnern, Freunden und Bekannten oder eines sonstigen Dritten sich solche ungerechtfertigten Vorteile versprechen lassen, solche fordern oder annehmen, ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke gemäss Abs. 2.

Art. 25 Eigengeschäfte von Personen in der Vermögensverwaltung

¹ Unter diesen Artikel fallen Personen, welche für die Pensionskasse Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlagevehikeln treffen oder über solche Entscheidungen vor deren Abrechnung informiert sind.

² Diese Personen dürfen ihre Stellung nicht zur Erlangung von persönlichen Vermögensvorteilen verwenden. „Front Running“, „Parallel Running“ und „After Running“ ist verboten. Für persönliche Transaktionen in gleichen oder davon abgeleiteten Anlagevehikeln (andere Fondsklassen, Derivate, andere Titelkategorie (Namen / Inhaber) besteht deshalb eine Sperrfrist von einem Tag vor sowie nach der Tötigung der entsprechenden Transaktion für die Pensionskasse.

³ Transaktionen, die zur Umgehung der obigen Bestimmungen über Dritte abgewickelt werden, gelten ebenfalls als Eigengeschäfte.

Art. 26 Interessenkonflikte und Offenlegung

¹ Interessenbindungen, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen können, werden gegenüber dem jeweiligen Entscheidungsgremium vor der Wahl, Anstellung bzw. Beauftragung und danach jährlich offengelegt. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der Pensionskasse einbezogen sind.

² Zur anfänglichen und jährlichen Offenlegung sind der Geschäftsführer und die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen und Institutionen sowie alle Verantwortlichen verpflichtet, welche mit Anlagevehikeln handeln oder von diesen Transaktionen wissen, an der Auswahl von Geschäftspartnern beteiligt sind, über Kauf oder Verkauf von Immobilien entscheiden oder Überwachungsaufgaben wahrnehmen.

³ Werden Interessenkonflikte bekannt, so trifft das jeweilige Entscheidungsgremium wirksame Massnahmen. Das kann zum Ausstand der betroffenen Person zum entsprechenden Geschäft führen, dem Ausschluss eines Geschäftspartners aus dem laufenden Offertverfahren oder dem Rücktritt oder Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion.

⁴ Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat der Pensionskasse vertreten sein.

⁵ Vermögensverwaltungs-, Versicherungs-, und Verwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Pensionskasse aufgelöst werden können.

⁶ Im Jahresbericht werden die Namen von beigezogenen Experten, Anlageberatern und externen Vermögensverwaltern offengelegt.

Art. 27 Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen

¹ Als nahestehende Personen gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner und Verwandte bis zum 2. Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

² Rechtsgeschäfte der Pensionskasse mit Mitgliedern des Stiftungsrates, mit angeschlossenen Arbeitgebern, mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsleitung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Pensionskasse mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen und sind anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung der Revisionsstelle zu unterbreiten.

³ Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Unter anderem gelten folgende Rechtsgeschäfte zwischen der Stiftung und Nahestehenden derselben als bedeutende Rechtsgeschäfte im Sinne von Art. 48i BVV2, bei welchen vor dem Abschluss eine Konkurrenzofferte oder eine Bewertung durch einen unabhängigen Sachverständigen einzuholen ist und die bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen sind:

- Kauf einer Immobilie (Objekt, Bauland) durch die Stiftung
- Verkauf einer Immobilie (Objekt, Bauland) der Stiftung
- Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Bauvorhaben
- Gewährung eines Darlehens
- Mietverträge
- Verwaltung- / Vermögensverwaltungsverträge
- bei sonstigen Rechtsgeschäften

⁴ Über die Vergabe hat vollständige Transparenz zu herrschen. Die Vergabe ist schriftlich zu dokumentieren (z. B. mittels Protokoll oder Aktennotiz).

Art. 28 Einhaltebestätigungen und Überwachung

¹ Der Stiftungsrat prüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu den persönlichen und fachlichen Anforderungen der mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten bzw. der dazu vorgeschlagenen Personen, jeweils vor ihrer Wahl bzw. Beauftragung. Die mit der Verwaltung des Vermögens beauftragten Personen oder Institutionen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- befähigt, das Mandat professionell und erfolgreich ausüben zu können;
- ausgewiesene, für das Mandat verantwortliche Fachleute mit gutem Ruf;
- nachvollziehbarer Anlageprozess;
- marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren;

- soweit Vermögensverwaltung extern erfolgt: Personen und Institutionen nach Art. 48f Abs. 4 BVV2 (ab 1. Januar 2014);

² Die externen Vermögensverwalter werden mit schriftlichem Verwaltungsauftrag beauftragt, worin insbesondere auch die Art der Entschädigung und deren Höhe geregelt werden.

³ Die Pensionskasse stellt den unterstellten Personen die aktuelle Version des Anlagereglements zur Verfügung. Die internen und externen unterstellten Personen geben der Pensionskasse jährlich eine schriftliche Einhaltebestätigung ab. Das Ergebnis der jährlichen Bestätigungen wird dem Stiftungsrat sowie der Revisionsstelle vorgelegt.

⁴ Die Revisionsstelle prüft gemäss Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG, ob Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und ob die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat ausreichend kontrolliert wird.

⁵ Sie kann bei ihrer Prüfung zur Einhaltung dieses Reglements stichprobenweise die Offenlegung der persönlichen Depot- und Kontoauszüge von internen unterstellten Personen verlangen.

Art. 29 Ausübung der Aktionärsrechte

Gemäss der 'Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)' müssen Pensionskassen ihr Stimmrechte ausüben und ihr Stimmverhalten offen legen. Die Pensionskasse ist in kollektive Anlagen investiert; ohne Stimmrecht.

VII Bewertungsgrundsätze

Art. 30 Grundsatz

Die Vermögensanlagen sind zu Marktwerten bzw. Verkehrswerten am Bilanzstichtag zu bewerten. Die Bestimmungen von Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER 26 sind einzuhalten.

Art. 31 Bewertung der Anlagen

¹ Die Bilanzierung der liquiden Mittel, Obligationen und Beteiligungspapiere erfolgt zu Marktwerten, inklusive den allenfalls aufgelaufenen Marchzinsen.

² Bei Hypotheken ist der effektive Forderungsbetrag inklusive Marchzinsen zu bilanzieren. Notwendige Wertberichtigungen werden vorgenommen und im Anhang der Jahresrechnung offengelegt.

³ Kollektivanlagen werden zu Marktwerten bilanziert. Gegebenenfalls wird der nach anerkannten Branchengrundsätzen ermittelte "Net Asset Value" verwendet.

VIII Änderungsvorbehalt / Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

² Vorliegendes Reglement tritt auf den 01. Juli 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 01. Januar 2021 inkl. Nachtrag Nr. 1 vom 1. Dezember 2022.

³ Für fremdsprachige Mitarbeiter werden gegebenenfalls Übersetzungen dieses Reglements in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Verbindlich bleibt jedoch vorliegende deutsche Fassung.

Zürich, 26.Juni 2024

Pensionskasse Alcan Schweiz
Der Stiftungsrat

Samuel Neukomm

Hans Lüchinger